

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne des § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen "Gütegemeinschaft Niedrigenergie-Häuser e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Lemgo eingetragen.
- 1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Detmold.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von Leistungen der Planung und Bauausführung von Energieeffizienten Gebäuden zu sichern,
 - 2.1.2 Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Energieeffizientes Gebäude zu kennzeichnen, und
 - 2.1.3 auf andere Weise zur Verbesserung der Qualität von Planung und Bau von Häusern in Niedrigenergiebauweise beizutragen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die Leistungen der Planung und/oder Bauausführung von Häusern in energieeffizienter Bauweise gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringt, als Güteprüfer tätig werden möchte oder dies anstrebt, oder sich aus anderen Gründen für die Ziele des Vereins besonders engagiert.
- 3.2 Eine Fördermitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, sofern der Verein

anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger der folgenden Gütezeichen:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.
Diese Aufmachung des RAL-Gütezeichens gemäß der Kollektivmarke _____ löst die Aufmachung des RAL-Gütezeichens gemäß der Kollektivmarke 39971508.8 ab.

5.3 Das Gütezeichen soll beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen werden.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen "Niedrigenergie-Bauweise" darf jede natürliche oder juristische Person benutzen, der Leistungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen erbringt und dem das Gütezeichen verliehen wurde.

6.2 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

- 6.3 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muß die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie die Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen vom RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V. als dem Zeichenträger zu.
- 7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,
- 7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten.
- 7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird.
- 7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird.
- 7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist.
- 7.2.5 Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.
- 7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,
- 7.3.1 die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einzuhalten
- 7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird
- 7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird
- 7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.
- 7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichen-Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist, nach Bekanntgabe durch den Vorstand in Kraft.

Biberach, den 24. Februar 2010

gez. Joachim Zeller